

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38/2016



Veröffentlicht am: 28.06.2016

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design Engineering vom 03. Februar 2011 in der Fassung vom 6. Mai 2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr.2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design Engineering beschlossen.

### Artikel I

#### 1. Änderung in der Paragraphen 4,13, 22, 23

ALT	NEU
<p>§4 (1b) Der absolvierte, mindestens 6-semestrige, Abschluss muss Grundlagen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Konstruktion,</li><li>• Fertigungsverfahren/Technologie und</li><li>• Werkstoffwissenschaften nachweisen.</li></ul>	<p>§4 (1b) Der absolvierte, mindestens 6-semestrige, Abschluss muss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 10 CP im Kompetenzbereich Konstruktion und</li><li>• mindestens 20 CP im Kompetenzbereich Ingenieurtechnik (Maschinenelemente, Werkstoffe, Ingenieurinformatik, Fertigungstechnik, Qualitätswesen) enthalten.</li></ul>
<p>§4 (3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse müssen gute oder sehr gute Leistungen in den Abschlussarbeiten nachweisen.</p>	<p>§4 (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte (Credit-points, Abkürzung CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,7 beträgt. Bewerberinnen und Bewerber ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die „Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge“ der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung.</p>

ALT	NEU
	<p>§4 (10) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter §4. Absatz 1b aufgeführten CP nicht mehr als 15 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit maximal drei Auflagen verbunden, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.</p>
	<p>§4 (11) Ist eine Zulassung unter Auflagen erteilt worden, sind die entsprechenden Module mit einer Prüfungsleistung nachzuweisen, wobei je Modul eine Wiederholungsprüfung im nachfolgenden Semester möglich ist. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Masterzeugnis ausgewiesen, jedoch nicht zur Berechnung des Masterabschlusses herangezogen. Ist ein Modul wiederholt nicht bestanden worden, gilt die Auflage als nicht erbracht und die Zulassung wird zurückgenommen.</p>
	<p>§4 (12) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.</p>
<p>§13 (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.</p>	<p>§13 (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.</p>
<p>§22 (2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.</p>	<p>§22 (2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen und spätestens eine Woche vor dem regulären Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.</p>
<p>§23 (6) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Masterarbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet. Das Modul ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet.</p>	<p>§23 (6) Die Modulnote wird als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachten und des Kolloquiums gebildet. Das Modul ist nicht bestanden, wenn eine der Noten „nicht ausreichend“ lautet.</p>

## 2. Änderung Anhang – Studien- und Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		A	C	A	C	A	C	A	C	
1	Einführung IDE (Blockveranstaltung in Einführungswoche, Miniprojekt)	S,P								
2	Integrated Design Engineering	V, Ü	5							5
3	Business Planning			V, Ü	5					5
4	Produktdesign und Entwurf	V, Ü	5							5
5	Angewandte Konstruktionstechnik	V, Ü	5							5
6	Neue Werkstoffe und Fertigungsverfahren					V, Ü	5			5
7	Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen / Mensch-Produkt-Interaktion	V, Ü	5							5
<b>Wahlpflichtmodule (WPM) zur individuellen Schwerpunktprägung</b>										
1	WPM Ingenieurtechnik (Maschinenbau, Informatik, Sport und Technik), min. 10 C									30
2	WPM Produktdesign, min. 5 C			V, Ü	15	V, Ü	15			
3	WPM Arbeits- und Sozialwissenschaften, min. 5 C									
4	WPM Wirtschaftswissenschaften, min. 5 C									
<b>Projektbereich</b>										
1	IDE-Projekt I	P	10							10
2	IDE-Projekt II			P	10					10
3	IDE-Projekt III					P	10			10
<b>Masterarbeit (vorzugsweise im Unternehmen)</b>										
1	Anfertigen der Masterarbeit							M	27	27
2	Verteidigen der Masterarbeit							M	3	3
<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>			30		30		30		30	120

Erläuterungen:  
A = Art der Veranstaltung,  
C = Credit Points,  
V = Vorlesung,  
Ü = Übung,  
S = Seminar,  
P = Projektarbeit,  
M = Masterarbeit

### Artikel II

Diese Satzungsänderung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang Integrated Design Engineering der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 01.06.2016 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.06.2016.

Magdeburg, den 17.06.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von Guericke Universität Magdeburg